

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages.

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Ebenso Geschäftsreisende, die sich die im Gemeindegebiet übernachten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Einrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages, Befreiungstatbestände

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|-------------------------|-----------|
| 1. für Einzelpersonen | 0,75 Euro |
| 2. für Familien | |
| für die erste Person | 0,75 Euro |
| für jede weitere Person | 0,50 Euro |

- (3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
- Schwerbeschädigte mit Ausweis und Zusatz „aG“, „Bl“ und „H“
 - notwendige Begleitpersonen für Schwerbeschädigte mit Ausweis
 - Studenten und Studentinnen, die bei ihren Eltern im Gemeindegebiet einen zweiten Wohnsitz haben.

§ 6 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 7 Abs.4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 7 Abs.1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 Abs.1 getroffen worden ist.

§ 7 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten, der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 Kurbeitragspflichtig sind, wird ein Jahrespauschalkurbeitrag erhoben. Der Jahrespauschalkurbeitrag wird auf eine jährliche Aufenthaltsdauer von 30 Tagen abgestellt.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (3) Der Jahrespauschalkurbeitrag entfällt, wenn der Inhaber einer zweiten oder weiteren Wohnung der Gemeinde nachweist, dass er sich im Erhebungszeitraum (§ 3) nicht in der Gemeinde aufgehalten hat.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht jeweils am 01. April eines Jahres, wenn der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird.
Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragsatzung außer Kraft.

Feldafing, den 22.11.2006



Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister

Stand: 22.11.2006